
Verbandsordnung

Stand:

01.01.2023

VERBANDSORDNUNG

des

Zweckverbandes "Wasserversorgung Eifel-Mosel"

vom 28.12.1987¹⁾

zuletzt geändert am 01.01.2023²⁾

Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476, BS 2020-20) haben

1. der Landkreis Bernkastel-Wittlich mit Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 1987
2. die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 22. Dezember 1987
3. die Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 11. Dezember 1987
4. die Verbandsgemeinde Manderscheid mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 17. Dezember 1987
5. die Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21. Dezember 1987
6. die Verbandsgemeinde Speicher mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 16. Dezember 1987
7. die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 10. Dezember 1987
8. die Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 10. Dezember 1987
9. der Landkreis Cochem-Zell mit Beschluss des Kreisausschusses vom 21. Dezember 1987
10. die Stadt Wittlich mit Beschluss des Stadtrates vom 26. November 1987

¹⁾ Datum der Unterzeichnung durch den Leiter der Errichtungsbehörde

²⁾ Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 01.12.2023

die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbandes beantragt. Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 ZwVG vom Ministerium des Innern und für Sport bestimmte Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 01.01.1988 den „Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel“ und stellte folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für die Ortsgemeinden/Stadt:
Brauneberg, Kesten, Bernkastel-Kues *), Lieser, Maring-Noviant,
Wintrich, Löslich, Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim
*) Teillieferung
2. Verbandsgemeinde Schweich für die Ortsgemeinde:
Trittenheim
3. Verbandsgemeinde Speicher für die Ortsgemeinden:
Herforst, Spandahlem
4. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach für die Ortsgemeinden/Ortsteile:
Burg/Mosel, Enkirch,
Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flussbach, Hontheim mit Krinkhof, Wispelt,
Bonsbeuren und Nike-Station, Kinheim, Kinderbeuren, Kröv, Reil, Willwerscheid
5. Verbandsgemeinde Wittlich-Land für die Ortsgemeinden/Stadt:
Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis,
Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hupperath, Klausen,
Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Osann-Monzel, Platten, Plein,
Rivenich, Salmtal, Sehlen,
Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath,
Großlittgen, Hasborn, Laufeld, Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen,

Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt,
Schwarzenborn, Wallscheid,
Stadt Manderscheid, Karl

6. Landkreis Cochem-Zell für die Ortsgemeinden/Stadt:
Alf, St. Aldegund*), Bullay, Neef, Pünderich, Zell*), Altlay*), Altstrimmig*),
Blankenrath*), Forst*), Grenderich*), Haserich*), Hesweiler*), Liesenich*),
Mittelstrimmig*), Moritzheim*), Panzweiler*), Peterswald-Löffelscheid*),
Reidenhausen*), Schauraen*), Sosberg*), Tellig*), Walhausen*)
*) Teillieferung
7. Stadt Wittlich für die Stadtteile:
Bombogen, Dorf, Lüxem, Neuerburg, Wengerohr mit Polizeischule,
Wittlich (Stadtkern*)
*) Teillieferung

§ 2

Name – Sitz – Stellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in W i t t l i c h.
- (3) Das Wasserwerk des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der
Eigenbetriebsverordnung geführt.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus den in § 1 näher bezeichneten Ortsgemeinden, Orts- und
Stadtteilen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Verbandsmitglieder und Dritte mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Zweckverband
 1. Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 2. Wasserversorgungsanlagen für das Verbandsgebiet (Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicherungs- und Druckerhöhungsanlagen) zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, soweit dies nach Maßgabe der vom Landkreis Bernkastel-Wittlich abgeschlossenen bzw. vom Zweckverband mit den Verbandsmitgliedern noch abzuschließenden Wasserlieferungsverträgen erforderlich ist. Für Druckerhöhungsanlagen gilt dies jedoch nur, soweit die Verbandsversammlung dies beschließt. Bestehende Wasserlieferungsverträge sind, soweit erforderlich, der Verbandsordnung anzupassen,
 3. Wasserversorgungsanlagen seiner Mitglieder nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge zu übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Verband die Betriebsführung von Unternehmen der Wasserversorgung auf deren Antrag übernehmen und sich an derartige Unternehmen Dritter beteiligen.
- (4) Der Zweckverband begründet kein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
- als Vertreter des Landkreises Cochem-Zell die Landrätin/der Landrat,
 - als Vertreter der Verbandsgemeinden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
 - als Vertreter der Stadt Wittlich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung vertreten. Die Vertretung kann im Einzelfall durch Vollmacht anderweitig geregelt werden.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben insgesamt 101 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues	21	Stimmen
Verbandsgemeinde Schweich	2	Stimmen
Verbandsgemeinde Speicher	3	Stimmen
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach	13	Stimmen
Verbandsgemeinde Wittlich-Land	38	Stimmen
Landkreis Cochem-Zell	12	Stimmen
Stadt Wittlich	12	Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Zur Ermittlung der Stimmenanteile der Verbandsgemeinden, der Stadt Wittlich und des Landkreises Cochem-Zell werden die geleisteten Baukostenzuschüsse nach der Vorhaltung von Wasser entsprechend der Wasserbedarfsermittlung -Q_{max} 2060- aus dem Jahre 2022 verteilt.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

§ 7

Verbandsvorsteher

gestrichen

§ 8

Werksausschuss

Der Zweckverband hat einen Werksausschuss. In ihm müssen alle Verbandsmitglieder mit dem ihnen nach § 6 zustehenden Stimmrecht vertreten sein.

Der Werksausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher und je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, für die jeweils ein Stellvertreter zu wählen ist.

Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Werksausschuss und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften von der Versammlung gewählt.

Den Vorsitz im Werksausschuss führt der Verbandsvorsteher mit Stimmrecht.

§ 9

Verbandsverwaltung – Werkleitung

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt eine eigene Verbandsverwaltung.

§ 10

Aufwandsdeckung

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen sowie für den Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch Entgelte gemäß nach Verbandsgründung abzuschließender Wasserlieferungsverträge mit den Verbandsmitgliedern und Dritten.
- (2) Das Entgelt, das von jedem Verbandsmitglied zu zahlen ist, setzt sich zusammen aus:
 1. einem Baukostenzuschuss und
 2. einem Bezugspreis
- (3) Der Baukostenzuschuss besteht aus einem Zuschuss für die von dem Verband zu erwerbenden, herzustellenden und anzuschaffenden Anlagen.

- (4) Für die Anlagen der Gewinnung, Aufbereitung und Transport haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Wasserbedarfsermittlung -Q_{max} 2060- aus dem Jahre 2022 zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten Baukostenzuschüsse zu zahlen; und zwar wie folgt:

die Verbandsgemeinden	<u>Q_{max}</u>
Bernkastel-Kues	22,42 %
Schweich	1,86 %
Speicher	2,84 %
Traben-Trarbach	12,71 %
Wittlich-Land	34,66 %
der Landkreis Cochem-Zell	12,27 %
die Stadt Wittlich	13,24 %

- (5) Für die Anlagen der Speicherung und Druckerhöhung haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Wasserbedarfsermittlung -Q_{max}. 2060- aus dem Jahre 2022 zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten Baukostenzuschüsse zu zahlen; und zwar wie folgt:

die Verbandsgemeinden	<u>Q_{max.mod.}</u>
Bernkastel-Kues	17,04 %
Schweich	2,37 %
Speicher	3,62 %
Traben-Trarbach	13,88 %
Wittlich-Land	44,18 %
der Landkreis Cochem-Zell	9,68 %
die Stadt Wittlich	9,23 %

- (6) Für die Rückzahlung der Darlehensschulden haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften auf der Grundlage der jeweils gültigen Haushaltssatzung den Kapitaldienst zu zahlen; und zwar wie folgt:

die Verbandsgemeinden	
Bernkastel-Kues	21,04 %
Schweich	1,99 %

Speicher	3,04 %
Traben-Trarbach	13,01 %
Wittlich-Land	37,09 %
der Landkreis Cochem-Zell	11,61 %
die Stadt Wittlich	12,22 %

- (7) Für die von dem Zweckverband herzustellenden und anzuschaffenden Anlagen sind von den Wasserversorgungsbetrieben der Gebietskörperschaften auf die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen nach Baufortschritt und Anforderung durch den Zweckverband zu zahlen.
- (8) Der Bezugspreis setzt sich auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips zusammen aus:
1. einem Grundpreis als Entgelt für die allgemeine Leistungsbereitschaft,
 2. einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis als Entgelt für den tatsächlich angefallenen Verbrauch der Abnehmer.
- (9) Grund- und Arbeitspreis werden jeweils jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt. Im Grundpreis werden alle zeitabhängigen und im Arbeitspreis alle verbrauchsabhängigen Kosten kalkuliert. Der auf den Abnehmer entfallende Teil des Grundpreises richtet sich nach den Vomhundertsätzen der Absätze 4 und 5, der auf ihn entfallende Teil des Arbeitspreises nach dem durch Ablesung festgestellten Verbrauch.
- (10) Der Verband kann vierteljährlich auf den Grund- und Arbeitspreis sowie auf den Kapitaldienst Abschlagszahlungen erheben. Ihre Höhe richtet sich nach den Ansätzen in der jeweils gültigen Haushaltssatzung.
- (11) Allen Entgelten ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- (12) Bei Erneuerungen der Wasserversorgungsanlagen oder Teilen davon, die für die Belieferung der Abnehmer erforderlich sind, haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften erneut einen Baukostenzuschuss für die zur Erneuerung erforderlichen Investitionskosten zu zahlen. Seine Höhe richtet sich nach § 10 Abs. (4) und (5).

- (13) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten aus der Wasserlieferung nach abzuschließenden Wasserlieferungsverträgen. Das Entgelt nach Abs. 2 ff., das der Finanzierung der Anlagen und der Deckung der zeitabhängigen Kosten dient, ist unabhängig von dem Abschluss von Wasserlieferungsverträgen und der Lieferung von Wasser zu zahlen.

§ 11

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen, die der Zweckverband zur Versorgung nicht mehr benötigt, auf den Wasserversorgungsbetrieb des Verbandsmitgliedes zu übertragen, soweit diese Anlagen und Einrichtungen für die weitere Versorgung von dem ausscheidenden Verbandsmitglied benötigt werden. Der Wasserversorgungsbetrieb der ausscheidenden Verbandsmitglieder hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Baukostenzuschüssen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung seines Gebietes dienen. Der Wasserversorgungsbetrieb des ausscheidenden Verbandsmitgliedes hat den übrigen

Verbandsmitgliedern einen angemessenen Ausgleich für die zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen zu zahlen.

Der Ausgleich soll dem rechnerisch zu ermittelnden Buchrestwert entsprechen.

Im übrigen hat der Wasserversorgungsbetrieb des ausscheidenden Verbandsmitgliedes dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlageteile.

Bei einem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sind die Verteilungsschlüssel für die Baukostenzuschüsse (§ 10 Abs. 4 und 5) und die Grundpreise (§ 10 Abs. 8) entsprechend anzupassen. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen seiner Mitglieder.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 des Zweckverbandsgesetzes wird mit Wirkung vom 01.01.1988 der Zweckverband mit Teilfunktion „Wasserversorgung Eifel-Mosel“ errichtet und die Verbandsordnung festgestellt.

Bezirksregierung Trier

Trier, den 28.12.1987

In Vertretung:

gez. Jakoby